

Zum Leitantrag des Parteivorstandes zum Programm für die Partei DIE LINKE

Dies gleiche Recht ist ungleiches Recht für ungleiche Arbeit. [...] Es ist daher ein Recht der Ungleichheit, seinem Inhalt nach, wie alles Recht.

(Karl Marx, Kritik des Gothaer Programms)

Als AG Rechtskritik des Studierendenverbandes DIE LINKE.SDS, die sich seit Oktober 2009 mit marxistischer Rechts- und Staatstheorie auseinander setzt, möchten wir im Folgenden einige grundlegende Anmerkungen zur Rolle von Staat und Recht im Leitantrag des Parteivorstands äußern. Wir unterstützen die diesbezügliche Stellungnahme des Ältestenrates zum ersten Programmentwurf. Insbesondere teilen wir die Auffassung, dass aus einer mangelhaften Analyse der bestehenden Staats- und Rechtsordnung „einerseits Gefahren einer Überschätzung der Möglichkeiten, was linke Politik durch, mit und in der gegenwärtigen Staatsmacht erreichen könnte und andererseits Gefahren einer Unterschätzung ihrer systemsichernden und repressiven Funktionen“ erwachsen.

Unseres Erachtens kommt im Leitantrag ein einseitiges Rechtsverständnis zum Ausdruck. Der Rechtsstaat wird ausschließlich positiv betrachtet - als Instrument der Rechtssetzung bzw. Rechtsdurchsetzung, an das vielfach appelliert wird. An vielen Stellen werden weitgehend unkritisch die im Grundgesetz verbrieften Grundrechte oder neue Gesetze eingefordert (BürgerInnenrechte, Arbeitsschutzrecht, Urheberrecht, Sozialrecht). Das Recht selbst wird vor allem in der Hinsicht kritisiert, als dass es unzureichend oder gar nicht durchgesetzt werde.¹ Es fehlt vor allem eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Frage, welche Bedeutung Staat und Recht im Kapitalismus zukommt.

Bürgerliches Recht im bürgerlichen Staat

So findet die historische Entwicklung des bürgerlichen Staates und seiner Rechtsnormen mit keinem Wort Erwähnung. Mit der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft ging die Trennung von privatem und öffentlichem Bereich einher, durch die die Menschen Privatpersonen und StaatsbürgerInnen wurden. Die kapitalistische Produktionsweise als ökonomische Ausbeutung von formal freien Rechtssubjekten (aber wirtschaftlich unfreien LohnarbeiterInnen) konnte auf diese Weise gesamtgesellschaftlich Durchsetzung erlangen und bis heute fortbestehen.

¹ So finden sich zum Recht überwiegend solche Aussagen: „Für die Durchsetzung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“/ „für die Einklagbarkeit von Recht unabhängig vom eigenen Geldbeutel“ (Zeile 142 ff.); „Die Rechte von Staatsbürgerinnen und -bürgern werden geschwächt und ihre Verwirklichung hängt immer stärker vom persönlichen Einkommen ab“ (Zeile 824 ff.); „Sozialstaatliche Leistungen müssen auf individuellen Rechtsansprüchen beruhen, um patriarchale Abhängigkeiten und behördliche Willkür zu verhindern“ (Zeile 1536 ff.); „Heute ist die Bedingung einer lebendigen Demokratie, dass Gleichheit vor dem Gesetz gesichert ist, materiell nicht erfüllt. Ein Gerichtsverfahren über einen höheren Streitwert kann sich nur leisten, wer über die nötigen finanziellen Mittel verfügt. Dies muss korrigiert werden, damit alle Menschen vor Gericht gleichgestellt sind.“ (Zeile 1821 ff.).

Recht setzt autonome Rechtspersonen voraus, die sich gegenseitig als AnspruchsinhaberInnen und TrägerInnen von Rechten als formal Gleiche anerkennen. Die sich gegenüberstehenden Rechtsansprüche in der kapitalistischen Gesellschaft sind jedoch Ausdruck von widerstreitenden Privatinteressen. Diese Widersprüche und Interessenkonflikte werden durch das Recht nicht gelöst. Sie werden innerhalb dieser Gesellschaft im besten Fall ruhig gestellt, da an den Wurzeln ihrer Existenz nicht angesetzt wird. Stattdessen sichert das Recht nur einen funktionierenden Verkehr zwischen den Rechtssubjekten und damit letztlich die bestehenden Produktionsverhältnisse.

Obleich der Staat – in gewissen Grenzen – relativ autonom agiert, garantiert er zugleich die gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Der Staat garantiert insbesondere die Sphäre der Warenproduktion und des Handels. Dies tut er nicht primär mit dem Ziel, Versorgungsstrukturen zur Bedürfnisbefriedigung aller herzustellen, sondern er schützt und erhält in erster Linie die Herrschaft der EigentümerInnen über die Produktionsmittel. Der Staat ist keine neutrale Instanz neben oder über der Ökonomie, die wie ein Werkzeug einfach zur Einführung eines anderen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems eingesetzt werden könnte. Die Ziele des Staates sind vielmehr durch die kapitalistische Produktionsweise selbst gegeben. Neben der Tatsache, dass der Staat Profit- und Mehrwertproduktion garantiert, tritt er auch selbst als wirtschaftlicher Akteur auf den Plan. Er ist Arbeitgeber, Anteilseigner bei Gesellschaften und hat Profitgewinnung zum Ziel. Im engen Rahmen lassen sich im gegebenen Recht zwar fortschrittliche Elemente erringen. Der Zusammenhang zwischen Wirtschaftssystem und Staat offenbart jedoch eine Grenze staatlichen Handelns, die im Leitantrag keine kritische Würdigung findet. Der Staat muss sich kapitalistische Zwecke (Ausbeutung/ Mehrwertproduktion usw.) zu eigen machen. Denn soziale Ausgaben kann er nur aufgrund seiner finanziellen Ausstattung vornehmen, in dieser Hinsicht ist er über Steuern und Abgaben von den Erträgen der Wirtschaft abhängig.

Die im Leitantrag geforderte „Unabhängigkeit“ der Justiz durch Selbstverwaltung von RichterInnen und StaatsanwältInnen² kann zwar durchaus eine formale Gewaltentrennung fördern und damit zu einem gewissen Schutz vor exekutiver Machtausübung beitragen. Allerdings nährt diese Vorstellung zugleich die Illusion, eine von der übrigen Staatsmacht gleichsam losgelöste Behörde könne aufgrund geltender (und durch den Staat gesetzter) Gesetze „neutral“ agieren.

Der Staat erscheint im Leitantrag gerade an solchen Stellen als neutrale Instanz, in denen es um linke Alternativen geht.³ Indem Staat und Recht auch hier weitgehend ignoriert werden, scheint der kapitalistische Staat als allein durch parlamentarische Arbeit veränderbar. Das Recht erscheint als Mittel zu einem *beliebigen* Zweck, der durch demokratische Mitwirkung bei der Rechtssetzung erreicht werden könne. Dies legt die Auffassung nahe, die durch DIE LINKE angestrebte, weitreichende Änderung der

² Zeile 1746 ff.

³ Abschnitt III, „Demokratischer Sozialismus im 21. Jahrhundert“ (Zeile 922 ff.) oder “Wir wollen eine Europäische Union, deren Rechtsgrundlagen wirtschaftspolitisch neutral gestaltet [...] sind (Zeile 2400 f.)

Wirtschaftsordnung inklusive der Etablierung neuer Eigentumsformen und Errichtung staatlicher Großbanken sei *in diesem Staat, mit dem heutigen Recht* möglich. **Es wäre unseres Erachtens primäre Aufgabe einer linken Partei, die gegenwärtige Staats- und Rechtsordnung als geworden und überwindbar darzustellen. Ein linkes Parteiprogramm sollte Illusionen darüber, was in und mit diesem Staat möglich ist, beseitigen statt sie hervorzurufen.**

Menschenrechte

Wir unterstützen das Anliegen, die Partei in die Tradition der ArbeiterInnenbewegung und anderer emanzipatorischer Bewegungen zu stellen und damit die Er kämpfung von Grund- und Menschenrechten zu ihrem Programm zu erklären. Unseres Erachtens sollte noch erläutert werden, wie man dazu kommt, Menschenrechte einzufordern. Diese haben sich im Zuge der Trennung von privatem und öffentlichem Bereich als Abwehrrechte der BürgerInnen gegen den Staat historisch herausgebildet und mussten in der Geschichte stets von neuem erkämpft und verteidigt werden. Allerdings lässt eine allgemeine Bezugnahme auf die Verwirklichung von BürgerInnenrechten – Grundrechten, „die das Grundgesetz formuliert“⁴, darunter auch die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Religionsfreiheit⁵ – außen vor, dass die Verwirklichung der Freiheitsrechte der einen (z.B. Unternehmens- und BankenbesitzerInnen) zugleich die Einschränkung der anderen (z.B. der lohnabhängig Beschäftigten) bedeuten kann. Die Forderung nach „gleichen Rechten für alle“ läuft Gefahr, die *materielle Ungleichheit* der GrundrechtsträgerInnen zu vernachlässigen und damit zu fördern.

Klassenjustiz

Ein linkes Parteiprogramm sollte eine Kritik an der Klassenjustiz enthalten, d.h. an der strukturellen sozialen Ungleichheit im juristischen System und der Rechtsprechung. Der im Leitantrag enthaltene Hinweis auf die Ausgrenzung armer Bevölkerungsteile von der gerichtlichen Kontrolle und Rechtsdurchsetzung ist ein wichtiger Ansatz. Daneben wäre die Struktur der RichterInnenschaft zu benennen, die sich noch immer nahezu ausschließlich aus den „oberen“ Bevölkerungsschichten rekrutiert und gesellschaftliche Vorurteile gegen benachteiligte und Rand-Gruppen der Gesellschaft tendenziell in die Rechtsprechung überträgt. An dieser Zusammensetzung könnten auch ggf. repräsentativ besetzte Justizräte⁶ kaum etwas ändern, wenn zuvor nicht die JuristInnenausbildung bzw. das gesamte selektive deutsche Bildungssystem umfassend verändert würde.

Insbesondere wäre in diesem Zusammenhang auch ein Hinweis auf das Strafrecht erforderlich. Denn die meisten Straftaten der geringen und mittleren Kriminalität werden weniger aus sog. „krimineller Energie“ der TäterInnen als vielmehr aus finanzieller Bedrängnis/ Arbeitslosigkeit/ fehlender Anerkennung etc. heraus

4 Zeile 1214 ff.

5 Zeile 2103 ff.

6 Zeile 1746 ff.

begangen ((Sozialleistungs-)Betrug, Diebstahl), die ihre Ursachen in der bestehenden Gesellschaftsstruktur haben. Auch die Gesetzesstruktur und -anwendung fallen zulasten der unteren Einkommensgruppen aus, weil diverse einfache Eigentumsdelikte unter hoher Strafe stehen, Steuer- und Wirtschaftsvergehen jedoch in der Praxis schwer beweisbar sind und meist mit einem „Deal“ oder einer Einstellung enden.

Staatliche Repression

Der Überwachungsstaat ist nur ein Aspekt staatlicher Repression. Letztere sollte sehr viel deutlicher herausgestellt werden. Der staatliche Repressionsapparat dient der Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Herrschaft; er ist ein wesentlicher Aspekt staatlicher Gewalt. Hier wäre neben der Bundeswehr auch auf das Agieren von Polizei und bundesdeutschen Geheimdiensten im In- und Ausland sowie das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden (v.a. bei der Anwendung deutscher und europäischer „Anti-Terror“-Normen) hinzuweisen. In ein linkes Parteiprogramm würde ein solcher Hinweis schon aus dem Grund gehören, dass staatliche Sicherheitsorgane regelmäßig gegen Linke eingesetzt und in linken Zusammenhängen übergreifend kritisiert werden.

Deutschland weist seit dem Kaiserreich eine unrühmliche Geschichte Politischer Justiz auf, die systematisch gegen linke Staatskritik eingesetzt wurde. Die Aktualität einer besonderen Justiz gegen Linke belegen die Ermittlungs- und Verurteiltenziffern nach §§ 129 ff. StGB, die jährlich durch die Linksfraktion erfragt werden, sowie die Behandlung linker Proteste und Demonstrationen. Diese Parteilichkeit ergibt sich aus der politischen Ausrichtung sowohl der gesetzlichen Regelungen selbst (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und den Staat) wie auch aus deren Anwendung durch die Gerichte. Sie muss als solche erkannt und benannt werden, um nicht bei rein moralischen Vorwürfen stehen zu bleiben, wenn es um prügelnde PolizistInnen, V-Leute in der linken Szene oder um die inadäquate Einstufung linker Aktivitäten durch den Verfassungsschutz etc. geht. Ein ideologischer Begründungsansatz für die Verschärfung der Polizei- und Versammlungsgesetze ist derzeit neben der islamistischen Bedrohung die Extremismustheorie, die sich vor allem gegen linke Zusammenhänge richtet.

*Es wäre unseres Erachtens weniger schädlich, unterschiedliche in der LINKEN vertretene Ansichten darzustellen, als von jeglicher Staatsanalyse abzusehen. So könnte man beschreiben, dass es in der LINKEN verschiedene Positionen im Hinblick darauf gibt, ob ein verändertes Wirtschaftssystem im gegenwärtigen Staat möglich wäre, inwiefern sich der Staat durch Reformen zum demokratischen Sozialismus transformieren lasse oder ob eine revolutionäre Überwindung des heutigen Staates anzustreben sei. Denn das gänzliche Verschweigen linker Positionen zur **Überwindung** des kapitalistischen Staates mitsamt seines parlamentarischen und rechtlichen Systems bedeutet nicht nur, wesentliche Forderungen der eigenen Mitglieder und Klientel unberücksichtigt zu lassen, sondern es würde die Aufgabe jeder radikalen Staats- und Gesellschaftskritik bedeuten.*